



Bern, 3.1.2012

No. 323.9.25.2011

Zirkular

R-30

Ursprungskonvention am 1.1.2012 in Kraft getreten

Nachdem die Schweiz, Norwegen und Liechtenstein ihre Ratifikation notifiziert haben, ist das regionale Übereinkommen über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (Ursprungskonvention) am 1.1.2012 in Kraft getreten. Da die betreffenden Freihandelsabkommen noch entsprechend angepasst werden müssen, wird der Warenverkehr bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Beschlüsse auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen basieren.

1 Was ist die Ursprungskonvention

Damit Industriegüter mit Ursprungseigenschaft innerhalb der Euro-Med Kumulationszone präferenzbegünstigt zirkulieren können, müssen alle beteiligten Länder und Gebiete¹ durch Freihandelsabkommen mit identischen Ursprungsregeln verbunden sein. Dies wurde bis dato durch die Anwendung des Euro-Med Ursprungsprotokolls sichergestellt. Das heisst, jedes betroffene Freihandelsabkommen hat ein eigenes Ursprungsprotokoll, welches jedoch identische Regeln aufweist wie die Ursprungsprotokolle der anderen betroffenen Freihandelsabkommen. In Zukunft wird die Ursprungskonvention als zentrales Instrument die Ursprungsprotokolle der betreffenden Freihandelsabkommen ersetzen. Das heisst, dass nicht mehr jedes betroffene Freihandelsabkommen ein eigenes Ursprungsprotokoll aufweist, sondern in den Freihandelsabkommen nur noch auf die Ursprungskonvention verwiesen wird. Dadurch wird der Prozess für Änderungen vereinfacht, da nicht mehr jedes Freihandelsabkommen separat angepasst werden muss.

2 Was ändert sich durch die Ursprungskonvention

Vorerst ergeben sich durch die Inkraftsetzung der Ursprungskonvention keine Änderungen. In einem nächsten Schritt werden die Freihandelsabkommen der Schweiz/EFTA – momentan sind 15 Abkommen tangiert – sukzessive angepasst. Für die angepassten Abkommen wird dann nur noch die Ursprungskonvention anwendbar sein. Zu bemerken ist, dass die Ursprungsregeln der Ursprungskonvention mit denen des Euro-Med Ursprungsprotokolls zurzeit identisch sind.

¹ EU, EFTA, Türkei, Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, Westjordanland und Gazastreifen, Färöer-Inseln

Die Ursprungskonvention sieht die Möglichkeit vor, mit den Ländern des Westbalkans² zu kumulieren. Von der diagonalen Kumulation zwischen z.B. der Schweiz, der EU und einem der Länder des Westbalkans wird Gebrauch gemacht werden können, wenn die betreffenden Freihandelsabkommen aufdatiert sein werden. Über die entsprechenden Kumulationsmöglichkeiten wird zu gegebenem Zeitpunkt mittels Zirkular informiert.

3 Dokumente und Publikationen

Die Dokumente und Publikationen des BAZG werden bei nächster Gelegenheit angepasst. Der Text der Ursprungskonvention ist in der [Amtlichen Sammlung](#) publiziert.

² Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien